- 6.2 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- 6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim,
- 6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.
- 6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.
- 6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20, 10, 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

sachsen die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen das Katholische Büro Niedersachsen den Landesjugendring Niedersachsen e. V. die Sportjugend Niedersachsen den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersach-

sen e. V. den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen

die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugend-

hilfe anerkannt sind

- Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1607

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Erl. d. ML v. 12. 10. 2021 — 406-64405-65 —

- VORIS 79100 -

Bezug: Erl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1529) - VORIS 79100

Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2021 bis auf Weiteres auf 47,33 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 61 des Reallastengesetzes vom 17, 5, 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2021 bis auf Weiteres auf 47,33 EUR festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31, 12, 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2021 außer Kraft.

Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

I. Justizministerium

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit

Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 10. 2021 - 2000-202.400 —

- VORIS 30000 -

1. Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. d. F. vom 2. 7. 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. 7. 2021 (BGBl. I S. 2363), sowie des § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG i. d. F. vom 23. 9. 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. 8. 2021 (BGBl. I S. 3932), wird angeordnet:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Gerichte für Arbeitssachen und für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach Maßgabe der o. a. Vorschriften sollen Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 sowie vergleichbare Beschäftigte sein, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeber- oder sonstige mit Entscheidungsbefugnissen in Personalangelegenheiten verbundene leitende Funktionen ausüben, als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig oder für die inhaltliche Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits-, Tarifoder Sozialrechts zuständig sind. Bei der Benennung sollen Frauen und Männer in gleichem Umfang berücksichtigt werden.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Erl. d. MJ v. 7. 10. 2021 — 4131-403.115 (SH 3) —

- VORIS 33200 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung. Ziel ist die Aufrechterhaltung und der Ausbau eines flächendeckenden Netzwerks an Opferhilfeeinrichtungen in Niedersachsen, die ein kostenfreies Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO vorhalten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Brutto-Personalausgaben für die im Projekt zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO eingesetzten Fachkräfte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass er die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen

4.1 Qualifikation der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, verfügen über eine Qualifikation gemäß § 3 PsychPbG sowie § 1 Nds. AG PsychPbG.

4.2 Strukturelle Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger erfüllt die strukturellen Anforderungen zur Durchführung der psychosozialen Prozessbe-gleitung nach § 3 Abs. 5 NPsychPbVO.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzter Fachkraft
- bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6 000 EUR sowie
- bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 12 000 EUR.
- 5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für ein sparsames, wirtschaftliches und zweckmäßiges Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.4 Der im Zuwendungsbescheid festzulegende Bewilligungszeitraum umfasst maximal das Kalenderjahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam zu machen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger fertigt eine Statistik gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NPsychPbVO und übermittelt diese zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.
- Der Zuwendungsempfänger fertigt einen Sachbericht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NPsychPbVO und übermittelt diesen zum 31. Mai des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Oberlandesgericht Oldenburg - Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen -, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg (Oldenburg). Anträge auf Förderung sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Anlage 1) schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Darüber hinaus sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
- Finanzierungsplan (Anlage 2),
- Stellenplan (für alle in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergü-

- tungsberechnung unter Angabe eventueller Einmal- und Jahressonderzahlungen) (Anlage 3),
- aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen und Qualifizierungsnachweise.
- 7.3 Die Auszahlung der Zuwendung muss unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 4) beantragt werden.
- Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das Oberlandesgericht Oldenburg Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

- Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

Anlage 1

Antrag auf Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Förderungszeitraum:

Antragsteller:

Name:

Adresse:

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Kreditinstitut:

IBAN:

Kontoinhaber:

Organisations-/Rechtsform:

Selbstdarstellung:

Bitte schildern Sie kurz Ihre Einrichtung (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zielgruppe, Organisationszweck, hauptsächliche Tätigkeit).

Versicherung des Antragstellers; Nachweise:

- Der Antragsteller fügt dem Antrag auf Förderung für die einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der geforderten Qualifikationen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiterbei (§ 3 Abs. 1 und 2 PsychPbG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. AG PsychPbG).
- Der Antragsteller versichert, alle weiteren in der Förderrichtlinie festgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen und sagt zu, sämtlichen hierin genannten Verpflichtungen nachzukommen.
- Der Antragsteller willigt ein, dass die für das Zuwendungs-Der Ahragsteher wingt ein, dass die für das Zuweindungsverfahren erforderlichen träger- und personenbezogenen Daten vom Oberlandesgericht Oldenburg — Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen —, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg (Oldenburg), als Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung und Bewilligung einer Zuwendung nach den VV/VV-Gk zu § 44 LHO erhoben, verarbeitet gespeichert und genutzt werden dürfen Personen. beitet, gespeichert und genutzt werden dürfen. Personen-bezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen.

Die Erhebung dieser Daten dient im Bewilligungsverfahren der Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung (vgl. Nummer 3.2. der VV/VV-Gk zu § 44 LHO). Sämtliche Daten werden für die Dauer des Zuwendungsverfahrens gespeichert.

Nach Beendigung des Zuwendungsverfahrens sind die diesbezüglich angelegten Akten gemäß den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, dort Abschnitt II Nr. 502 Buchst. f, für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Leiterin oder der Leiter des AJSD.

Widerrufsmöglichkeit

Dem Antragsteller ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Durchführung des Zuwendungsverfahrens ist dann jedoch nicht mehr möglich. Gegenüber der Bewilligungsbehörde hat der Antragsteller einen Anspruch auf Auskunft, welche Daten für das Zuwendungsverfahren gespeichert wurden, ggf. auf Löschung falscher Daten oder auf Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung von Daten sowie ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Ort, Datum

Unterschrift und Name in Blockschrift der zeichnungsbefugten Person, Stempel

Anlage 2

Finanzierungspl		
für die Umsetzur	ng der psychosozialen	Prozessbegleitung

Träger:

Ort:

Förderungszeitraum:

Nr.	Zweckbestimmung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag		
Ein	Einnahmen;				
1.	Zuschuss des Landes				
2.	Eigenanteil des Trägers (z. B. gerichtliche Vergütung)				
3.	Zuschuss				
-	a) der Stadt				
	b) des Landkreises				
4.	Weitere Zuwendungsgeber				
	(a)				
	b)				
Ein	Einnahmen insgesamt:				
Aus	sgaben:				
1.	Vergütung für die in die Förderung einbezogenen Beschäftigten unter Angabe evtl. Einmal- und Jahres- sonderzahlungen				

		100 Tallian ta Viaconia			
	-				
Aus	sgaben insgesamt:				

. 42/202	1 .	•		•	
b) a	ulle Anga lerung d inverzüg er mit de agen (un Erläuten Stellenp schäftig schäftig	ler für die I glich der Be m Projekt n bedingt vol rung der Eir blan (für jed te und jede ten mit eine	Förderung m willigungsbe och nicht beg Iständig beift nahmen und de in die För n in die För er monatliche	aßgebenden hörde mitte: gonnen hat, igen): I Ausgaben, rderung einb en Ausstellu	nd er jede Än- Verhältnisse ilen wird, bezogene Be- ezogenen Be- ng der Vergü- I- und Jahres-
		ahlungen),	inter Angabe	evu. Elillia	i- unu james-
	der zei	eis der Vertre chnungsbef sregisteraus	ugten Persor	tigung (Bevo n durch Vo	llmächtigung) llmacht oder
Ort,	Datum		in Blocksc	ift und Nam hrift der zei 'erson, Stem	chnungs-
					Anlage 3
		Finanzieru		on Duogoodh	aalaituna
		etzung der j	osychosozial	en Prozessu	egieitung
Träg	ger:				
	erungsz	eitraum:			
	Ü		e Förderung ei	nbezogenen l	B <mark>eschäftigten</mark>
(Nr.	Name, Vor- name	Stellen-/ Funktions- bezeich- nung	Vergütungs-/ Entgelt- gruppe/ Vergütungs- ordnung (z. B. TV-L)	Beschäftigungsdauer/ Umfang (Vollzeit-/ Halbtagsstelle u. a.)	Voraussicht- liche Ge- samtbrutto- beträge (gemäß Veran- schlagung im Finanzie-
					rungsplan)
1.					
2.					
3.					
Ans	chrift de	s Zuwendu Ort,	ngsempfänge	ors Datum	Anlage 4
Aml Mül	oulanter ilenstraß		dienst Niede	rsachsen	
			der des Bear	beiters:	
Tele	fon:				
Zuw	endung eitung ii	en für die U n Niedersac	msetzung de hsen;	r psychosoz	ialen Prozess-
hier			Zuwendung 1.4 ANBest-P		Teilbetrages
	achsen	sbescheid de	es Ambulante	n Justizsozia	a <mark>ldienstes Nie</mark> -
Akte	enzeiche	n:			
A.					
Aus	g bitte id	ch um Übei	ebenem Besc rweisung ein ehend angefi	es Betrages	igten Zuwen- in Höhe von o.

Der Betrag wird für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung im Rahmen des Zuwendungs-

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass

a)	er allgemein oder	für das	betreffende	Vorhaben	zum Vor	r-
	steuerabzug nach	§ 15 Un	nsatzsteuerge	esetz (UStO	3)	

berechtigt nicht berechtigt
ist und dies bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berück-
sichtigt hat (die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbare
Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen
Ausgaben),

Kreditinstitut:

zwecks benötigt.

BIC:

В.

Angaben zur Ermittlung des Anforderungsbetrages; (unbedingt vollständig ausfüllen, weil sonst eine Zahlung nicht möglich ist)

1.	Zuwendungsfähige Personal-
	ausgaben gemäß dem vorgelegten
	Finanzierungsplan/Zuwendungs-
	bescheid

EUR

2. Bewilligte Zuwendung % der oben angegebenen Personalausgaben

EUR

Bisher erhaltene Teilbeträge, davon sind bereits zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet worden Mithin noch zur Anforderung bereitstehender Zuwendungsbetrag

EUR

4. Bereits angefallene/geleistete
Ausgaben vom bis zum gestrigen
Tage (konkret ermitteln — auf volle
Euro auf- oder abrunden)

EUR Am Gute 38300 V

5. Innerhalb von zwei Monaten voraussichtlich anfallende Personalausgaben (bis zum) EUR

EUR

 Zuwendungsfähige Personalausgaben und fällige Zahlungen insgesamt (Summe von Nummern 4 und 5)

EUR

7. a) Zuwendungs-/Zuschussanteil gemäß Prozentsatz (ab- oder aufgerundet auf 100 EUR; entfällt bei der letzten Mittelanforderung) aus dem Betrag in Nummer 6

b) abzüglich Gesamtbetrag nach Nummer 3 EUR

c) Anforderungsbetrag

EUR

C.

Wichtiger Hinweis:

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Bei Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

D.

Die Folgen, die sich aus überhöhten Anforderungen sowie einer nicht fristgerechten, dem Zuwendungszweck entsprechenden Verwendung der Zuwendung ergeben (vgl. Nummer 8 ANBest-P), sind hier bekannt.

(Unterschrift und Name in Blockschrift der zeichnungsbefugten Person)

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der "Ammon-Römer Stiftung"

Bek. d. ArL Braunschweig v. 30. 9. 2021 — 2.11741/40-356 —

Mit Schreiben vom 30. 9. 2021 hat das Arl. Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 9. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "Ammon-Römer Stiftung" mit Sitz in Wolfenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung der Stifter sowie deren Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ammon-Römer Stiftung Am Gute 3 b 38300 Wolfenbüttel.

- Nds, MBl, Nr. 42/2021 S, 1611

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der "blum foundation"

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 10. 2021 — 11741-B 91 —

Mit Schreiben vom 7. 10. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 9. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die "blum foundation" mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

blum foundation c/o Jens Blum Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg 9 68766 Hockenheim.

- Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der "Bernhard Heymann-Stiftung"

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 9. 2021 — 2.02-11741-05 (074) —

Mit Schreiben vom 20. 9. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 4. 2020 (UR 167/2020 des Notars Ulrich Wilde, Haren [Ems]) und der vom Testamentsvollstrecker am 20. 7. 2021 beschlossenen Änderung der Satzung die "Bernhard Heymann-Stiftung" mit Sitz in der Stadt Haren (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft im medizinischen Bereich der Krebserkrankungen, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Hospizhilfe und die mildtätige Unterstützung von Krebspatienten bzw. deren Angehörigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bernhard Heymann-Stiftung c/o Herrn Rechtsanwalt und Notar Uwe Esders Postfach 1168 49723 Haren (Ems).

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611